

Abrechnungsverfahren für staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter/Trainer

Trainer »C«

Übungsleiter »Ü« und »F«

Übungsleiter »P« und »R«

Bitte Lizenznummer im P/R-Bereich deutlich kennzeichnen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über den Einsatz und die Abrechnung der bei den Turn- und Sportvereinen tätigen staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter und Trainer informieren.

1. Der staatliche Zuschuss kann nur nach Abschluss der staatlich anerkannten Prüfung für die 1. bzw. 2. Lizenzstufe gewährt werden.
2. Die Vereine erhalten nach der Einsatzmeldung an den Badischen Sportbund Freiburg, dass sie einen anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter/Trainer beschäftigen, Abrechnungsformulare übersandt mit der Bitte, die Abrechnung der Vergütung mittels dieser Formulare vorzunehmen.
Der Zuschussantrag wird nur bearbeitet, wenn das Abrechnungsfeld vollständig ausgefüllt und durch den Vereinsvorsitzenden und den Vereinskassierer unterschrieben ist.
3. Zur Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer kann im Wege der Anteilsfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der gezahlten Nettovergütung, höchstens jedoch 1,80 € je Stunde und 360,- € (200 Stunden) im Jahr gewährt werden.
Für nebenberufliche Übungsleiter der 2. Lizenzstufe (P- und R-Lizenz) kann im Wege der Anteilsfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der gezahlten Nettovergütung, höchstens jedoch 2,25 € je Stunde und 450,- € (200 Stunden) im Jahr gewährt werden.
4. Die Abrechnung erfolgt jährlich für das laufende Kalenderjahr.

Vorlagetermin: 15. November

Abrechnungen, die nach Fertigstellung des Jahresabschlusses eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

5. Auf dem Abrechnungsfeld ist vom Verein nachzuweisen, dass der Übungsleiter die Vergütung vom Verein erhalten hat.
6. **Falls ein Übungsleiter in zwei oder mehreren Vereinen tätig ist, bitten wir um Beachtung, dass die beteiligten Vereine eine Regelung über die Teilung der Vergütungsstunden zu treffen haben. In diesem Fall**

legt jeder Verein eine gesonderte Abrechnung über seinen Stundenanteil vor.

7. **Falls ein Übungsleiter aus seinem bisherigen Verein ausscheidet und die Tätigkeit in einem neuen Verein aufnimmt, oder wenn sich die Anschrift des Übungsleiters geändert hat, bitten wir um unverzügliche Mitteilung an den Badischen Sportbund Freiburg. Im übrigen steht der BSB Freiburg für Rückfragen gerne zur Verfügung.**

8. Falls mehrere Lizenzen erworben wurden, **kann** nur über **eine** Lizenz abgerechnet werden.

9. Die **Gültigkeit** einer staatlich anerkannten Lizenz ist auf **vier** Jahre (1. Lizenzstufe) bzw. **drei** Jahre (2. Lizenzstufe) festgesetzt.

Durch die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen kann diese jeweils um weitere **vier** bzw. **drei** Jahre verlängert werden.

Sollte die vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert werden, ist die Gewährung eines Zuschusses an den Verein nicht möglich. Für die fristgerechte Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Bewahrung der Gültigkeit der Lizenz ist jeder Lizenzinhaber selbst verantwortlich.

Matthias Krause
Geschäftsführer

Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung für Übungsleiter

Aufgrund der Nummer 26 in § 3 des Einkommensteuergesetzes sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Übungsleiter steuerfrei. Als Aufwandsentschädigung sind Einnahmen für die Tätigkeit als Übungsleiter bis zu einer Höhe von insgesamt 2.100,- € im Jahr anzusehen. Ein Verein kann an mehrere von ihm beschäftigte nebenberufliche Übungsleiter eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bezahlen. Ein Übungsleiter kann aber jährlich höchstens 2.100,- € steuerfrei einnehmen.